

---

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

zum Bebauungsplan

"Unter dem Dorf", Ortsgemeinde Sessenhausen

(gem. § 9 (1) BauGB)



## A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)

#### 1.1 Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO)

GE und GE1 – Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

### 1.2 Zulässigkeiten und Unzulässigkeiten von Nutzungen (§ 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO)

#### 1.2.1 Zulässigkeiten

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Plangebiet in Teilflächen (TF) mit flächenbezogenen Schallleistungspegeln gegliedert.

Zulässig sind im Plangebiet auf den Gewerbegebietsflächen Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche folgende Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45 691 „Geräuschkontingentierung“ weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr), noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten:

| Teilfläche | $L_{EK}$ , Tag | $L_{EK}$ , Nacht |
|------------|----------------|------------------|
| Fläche 01  | 57             | 44               |
| Fläche 04  | 49             | 35               |
| Fläche 05  | 49             | 30               |

Zur Bestimmung der Sektoren mit zulässigen Zusatzkontingenten gemäß DIN 45 691 wurde im UTM-Koordinatensystem folgender Referenzpunkt gewählt:

X-Wert: = 408500  
Y-Wert: = 5598300

Je nach Lage der Immissionsorte in den Sektoren A bis C können folgende richtungsabhängige Zusatzkontingente ( $L_{EK,zus}$ ) berücksichtigt werden:

| Bezeichnung<br>Sektor | Winkelbereich in Grad | Zusatzkontingente<br>$L_{EK,zus}$ in dB |       |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------------------------|-------|
|                       |                       | Tag                                     | Nacht |
| A                     | 80 – 140              | 6                                       | 4     |
| B                     | 140 – 200             | 5                                       | 3     |
| C                     | 200 – 80              | 0                                       | 0     |

Tabelle – Richtungsabhängige Zusatzkontingente



Das zulässige gesamte Emissionskontingent eines Betriebes, der sich im Plangebiet ansiedeln möchte, ergibt sich gemäß der DIN 45 691 aus den, für diese Flächen festgesetzten Emissionskontingenten (LEK) und ggf. richtungsabhängiger Zusatzkontingente (LEK, zus.) sowie der jeweiligen Grundstücksgröße. Die Berechnung der zulässigen Immissionsanteile an den jeweiligen Immissionsorten muss gemäß der DIN 45 691 „Geräuschkontingentierung“ erfolgen.

Im Anschluss wird anhand einer betriebsbezogenen Immissionsprognose (Einzelnachweis) durch Ausbreitungsberechnung entsprechend der DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, unter Beachtung aller bei der Schallausbreitung relevanten Einflussgrößen (beispielsweise Abschirmung durch Wände, -wälle oder Hallen, Luft-/Bodendämpfung, Reflexionen etc.) ermittelt, ob durch die konkret verursachten Geräusche des Betriebes bei Beurteilung gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die an den jeweiligen Immissionsorten zulässigen Gesamtimmissionskontingente eingehalten werden.

Werden die Immissionskontingente unterschritten bzw. eingehalten, ist der Betrieb aus schalltechnischer Sicht zulässig. Zusätzlich kann ein Betrieb gemäß der DIN 45 691 zugelassen werden, wenn der Immissionsanteil (Beurteilungspegel)  $\geq 15$  dB unterhalb des Richtwertes liegt.

Sollte eine Überschreitung der Immissionskontingente festgestellt werden, sind durch den Betrieb Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die jeweiligen Kontingente eingehalten werden. Die Vorkehrungen zur Einhaltung können sich wie folgt darstellen:

- Auswahl der Gebäudebauteile anhand der schalltechnischen Erfordernisse.
- Nutzung der Abschirmeffekte von Gebäuden durch geschickte Hallenanordnung (z. B. zwischen nächstgelegenen Wohngebäude und betrieblichen Fahrstraße oder auch Verladebereichen etc.).
- Organisatorische Maßnahmen, wie z. B. die Durchführung bestimmter betrieblicher Aktivitäten ausschließlich zur Tageszeit etc..
- Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf erforderliche Aggregate (z. B. Lüftungsaggregate).

### **1.2.2 Unzulässigkeiten und Ausnahmen (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe generell unzulässig.



Ausnahmsweise zulässig ist ein dem jeweiligen Produktions-, Handwerks- oder Verarbeitungsbetrieb räumlich und funktional zugeordneter **untergeordneter Werksverkauf**, sofern

- ausschließlich Waren angeboten werden, die am Betriebsstandort oder durch den ansässigen Betrieb hergestellt, be- oder verarbeitet werden,
- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet ist und eine Verkaufsfläche von **maximal 150 m<sup>2</sup>** je Betrieb nicht überschreitet,
- der Werksverkauf nur als Nebenanlage beziehungsweise unselbstständiger Bestandteil des jeweiligen Hauptbetriebs betrieben wird,
- keine eigenständige Einzelhandelsnutzung mit überörtlicher Versorgungsfunktion entsteht,
- durch den Werksverkauf keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinde oder benachbarter Gemeinden zu erwarten sind.
- Ein Verkauf von Fremdprodukten ist nur zulässig, soweit diese dem Hauptsortiment funktional unmittelbar zugeordnet sind und gegenüber den selbst hergestellten, be- oder verarbeiteten Waren deutlich untergeordnet bleiben.

Die in Gewerbegebieten allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Bordelle und bordellähnliche Betriebe, die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig sind, sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ebenfalls unzulässig.

Im Bereich des GE1 ist die Rückhaltung und evtl. Vorbehandlung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem eigenen Grundstück selbst vorzusehen. Hierzu ist eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

## **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 – 19 und § 21 BauNVO)**

### Grundflächenzahl (GRZ)

Die GRZ wird nach § 19 (BauNVO) ermittelt. Es gelten die in den Nutzungsschablonen eingetragenen Werte.



#### Geschossflächenzahl (GFZ)

Die GFZ wird nach § 20 (BauNVO) ermittelt. Es gelten die in den Nutzungsschablonen eingetragenen Werte.

#### Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt II. Der Ausbau von Dach- bzw. Kellergeschossen ist möglich, wenn die zuvor festgelegte Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse nicht überschritten wird und die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes beachtet werden.

#### Maximale Gebäudehöhe (GH)

Die max. zulässige Gebäudehöhe (höchster Punkt der Dachhaut/Attika) bezogen auf das Straßenniveau (Fertigausbau) an der höchsten Stelle des jeweiligen Grundstücks darf 9,5 m nicht übersteigen.

### **3. Bauweise/ Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 u. 23 BauNVO)**

Im Gewerbegebiet wird gem. § 22(4) BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand, diese dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Die Errichtung/Anlage von Nebenanlagen, Lagerflächen, Stellplätzen etc. sind auch außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig.

### **4. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

#### GFL:

Das in der Planzeichnung festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten der ENM (Betreiber der vorhandenen Leitungstrassen) festgesetzt.

Diese erhält das Recht zum Betrieb sowie der Unterhaltung der vorhandenen Leitungstrasse.

Der Schutzbereich der durch Leitungsrecht gekennzeichneten Flächen ist von jeglicher Bebauung -auch Nebenanlagen- freizuhalten. Sträucher dürfen eine Wuchshöhe von 2 m nicht überschreiten.

### **5. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a i. V. m. § 135 a - c BauGB)**

Die Maßnahme AM1, AM2 und AM3 werden ebenso wie die Ersatzmaßnahme E1 gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB den privaten Eingriffen zugeordnet.



**B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)**

**1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**

**1.1 Dachneigung für Haupt- und Nebengebäude:**

0° - 25°

**1.2 Dacheindeckung**

Solarkollektoren und Solarzellenmodule sowie Gründächer/begrünte Dächer sind grundsätzlich zulässig.

**1.3 Farbe der Dacheindeckung**

Die Dächer sind hinsichtlich der Farbwahl nach Maßgabe der folgenden RAL-Vorgaben zu gestalten. Im Plangebiet sind ausschließlich Dacheindeckungen in grauer bis schwarzer zulässig (RAL 7000 - 7034, 7036 – 7046, 9004, 9005, 9011, 9017, 8019 und 8022).

**1.4 Werbeanlagen**

Die maximale Höhe von Werbeanlagen – als selbständige bauliche Anlage oder Teil des Gebäudes - darf bezogen auf die Oberkante der nächsten angrenzenden Verkehrsfläche maximal 5 m betragen.

Generell unzulässig sind Blink- und Lichtwechselwerbungen sowie die Verwendung von Signalfarben.

**C. Naturschutzfachliche Festsetzungen und Empfehlungen**

**Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 und 25 a BauGB:**

**Ausgleichsmaßnahmen:**

**AM1 Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen**  
§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Die nicht nach GRZ überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.



Je angefangene 200 m<sup>2</sup> unbebauter Grundstücksfläche ist mind. 1 hochstämmiger Laubbaum der Liste I zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von 2 x 2 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., o.B., STU 10 - 12 betragen.

Die Bäume sollen in den ersten 5 Jahren fachgerecht verankert bleiben.

Auf mind. 30 % der zu begrünenden Grundstücksfreiflächen sind Sträucher bzw. Kleingehölze anzupflanzen.

Mindestpflanzgröße: 2 x v., o.B., 40 - 100

Aus ökologischen Gründen werden heimische und standortgerechte Pflanzen der Artenliste II empfohlen.

#### AM2 Anlage von Abpflanzungen

##### § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Es ist nach Süden eine Abpflanzung anzulegen.

In einer Breite von 5 m ist gemäß Planurkunde eine Anpflanzung aus Sträuchern und Heistern anzulegen.

Bei einem dichten Pflanzabstand 1,00 m x 1,00, versetzt auf Lücke ist eine 4-reihige Anpflanzung vorzunehmen.

Bäume sind als Heister mittig einzubringen, die äußeren Pflanzreihen sind nur mit Sträuchern zu bepflanzen.

Es sind ausschließlich Arten der Pflanzenlisten aus dem Anhang zulässig.

Beispielhaftes Pflanzschema:

```
A A A B B B C C-----
A A B B B C C C
D D E B B E D D Rapport
A A A B B B C C -----
```

- A Cornus sanguinea - Hartriegel
- B Virburnum opulus – Gemeiner Schneeball
- C Corylus avellana - Haselnuss
- D Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- E Prunus avium - Vogelkirsche

Pflanzgrößen: Sträucher 60 – 80 cm, 2 x verpflanzt

Heister, 125 – 150 cm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen



Krautige Saum- und Zwischenbereiche sind der Sukzession zu überlassen und nur alle 3- 5 Jahre im Herbst zu mähen.

Es handelt sich um eine Fläche von ca. 151 qm.

### AM3 Entwicklung von Saumvegetation

#### § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Gemäß Planurkunde ist der bestehende Krautsaum am Graben zu erhalten und zusammen mit einer Verbreiterung zu einem naturnahen, strukturreichen Hochstaudensaum zu entwickeln.

- Die zusätzliche Saumfläche ist abzumagern. Dazu wird die Fläche zunächst kurz gemäht, das Mahdgut abtransportiert.
- Leichte Bodenlockerung durch Fräsen, Bodenvorbereitung zur Einsaat und Abmagern durch Einmischen von Sand in der obersten Bodenschicht
- Einsaat mit Regiosaatgut, Ursprungsgebiet 7, Rheinisches Bergland, für Ufer/Hochstauden und Säume
- Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen:  
Einmalige Mahd im Spätsommer/Herbst alle 3 Jahre  
Entfernung des Mahdgut

Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.  
Es handelt sich um eine Fläche von ca. 1.160 qm.

### **Ersatzmaßnahmen:**

In der Gemarkung Sessenhausen, Flur 21, Flurstück 15 ist die vorhandene Fettwiese (kein geschütztes Grünland nach §30 BNatSchG/§15 LNatSchG) zu einer artenreichen Flachland-Mähwiese zu entwickeln.

Es wird von der Gesamtfläche der Parzelle von 10.635 qm eine Fläche von 3.564 qm herangezogen. Es handelt sich um einen 36 m breiten Streifen entlang der südlichen Flurstücksgrenze.

Dazu sind folgende Einzelmaßnahmen durchzuführen:

- Einstellung der intensiven Grünlandnutzung
- Abmagern durch Einmischen von Sand im Verhältnis 1:1 mit den obersten 15 bis 20 cm der Bodenschicht  
Leichte Bodenlockerung durch Fräsen, Bodenvorbereitung zur Einsaat
- Einsaat mit Regiosaatgut, Ursprungsgebiet 7, Rheinisches Bergland, Grundmischung



- Pflege-/ Unterhaltungsmaßnahmen:  
    Weitere Aushagerung durch 2-schürige Mahd  
    Erste Mahd Anfang Juni, zweite Mahd im September  
    Entfernung des Mahdguts
- Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Anlage eines Pufferstreifens zwischen Kompensationsfläche und Grünlandbewirtschaftung ohne Auflagen zur Kompensation
- 5-jähriges Monitoring von einem auf dem Gebiet des Naturschutzes qualifizierten Planungsbüro; bei Bedarf können Anpassungen der Bewirtschaftung durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind bei der unteren Naturschutzbehörde am Ende eines Jahres unaufgefordert einzureichen.



## **D. Hinweise**

### **Archäologie**

Bei Bodeneingriffen können bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. 1 DSchG RLP).

Der Bauherr ist daher verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§ 21 Abs. 2 DSchG RLP). Auch die vor Ort beschäftigten Firmen sind entsprechend zu instruieren. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) verwiesen.

Die Baubeginnanzeige ist an [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder 0261-66753000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

### **Baugrund**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731, DIN 18915) zu berücksichtigen. Im Falle der Errichtung von Baukörpern wird die Erstellung eines entsprechenden Bodengutachtens empfohlen.

### **Geologiedatengesetz**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

### **Maßnahmen zum Bodenschutz**

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

### **Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln**

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sollte weitestgehend vermieden werden.



### **Sammlung von Niederschlagswasser**

Zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers sollten Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann ohne großen technischen Aufwand z. B. für Bewässerungszwecke oder zur Reinigung der Hofflächen genutzt werden.

### **Beleuchtung**

Für den Insekten- und Fledermausschutz besonders wichtig ist die (Nicht-) Beleuchtung an Siedlungsrändern.

Das Beleuchtungsniveau sollte im Plangebiet auf das gestalterisch und funktional notwendige Maß begrenzt werden, um neben unnötigen Lichtemissionen („Lichtverschmutzung“) auch Kosten und Klimabelastungen zu reduzieren.

Es sollten daher Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Derzeit werden in der Stadtbeleuchtung vor allem Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) sowie LED-Lampen diesen Anforderungen am besten gerecht.

Aus Klima- und Naturschutzsicht sollten prinzipiell Leuchtstellen gewählt werden, die durch Ausrichtung, Abschirmung und Reflektoren den größtmöglichen Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche (Fahrbahn, Gehweg etc.) fokussieren und nicht in die Umwelt emittieren.

Der Leuchtenbetriebswirkungsgrad im oberen Halbraum (also die Abstrahlung nach oben) sollte daher so gering wie möglich sein ( $< 0,04$ ). Auch die Lichtpunkthöhe sollte möglichst niedrig gewählt werden, denn auch eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen ist tendenziell besser als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten, wenn entsprechend lichtschwächere und effiziente Leuchtmittel verfügbar sind.

Die Beleuchtung des Betriebsgeländes sollte zum Schutz von in der Dunkelheit jagender und wandernder Arten außerhalb der Betriebszeiten unterbleiben.

### **Telekomkabel**

Da sich in Teilbereichen des Plangebietes Bleimantelkabel befinden können, sind bei Baumaßnahmen die folgenden Vorgaben der Telekom grundsätzlich zu beachten:

Sollten im Zuge von Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, ist sofort der zuständige Ansprechpartner der Telekom (Deutsche Telekom Technik GmbH, Fiber Networks & Services, Region Südwest, PT114, Netzbetrieb, Herr Leidig, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen, Rufnr.: 02681/83310, Email: [Thomas.Leidig@telekom.de](mailto:Thomas.Leidig@telekom.de)) zu verständigen.

### **Kleindenkmäler und Grenzzeichen**

Im Rahmen des Planungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen.



Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

### Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Selters während der Dienststunden eingesehen werden

### AUSFERTIGUNG

Die Bebauungsplanänderung bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung im Maßstab 1:1.000 mit textlichen Festsetzungen und Begründung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Rates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Sessenhausen, den 25.09.2026



(Christian Windolph, Ortsbürgermeister)



## Anhang

### Pflanzenliste I - Laubbäume

#### Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Fagus sylvatica - Rotbuche  
Fraxinus excelsior - Esche  
Tilia cordata - Winterlinde  
Quercus petraea - Traubeneiche  
Quercus robur - Stieleiche

#### Klein- bis mittelkronige Bäume

Acer campestre - Feldahorn  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Malus sylvestris - Holzapfel  
Prunus avium - Vogelkirsche  
Prunus padus - Traubenkirsche  
Pyrus communis - Holzbirne  
Salix caprea – Salweide  
Salix fragilis - Bruchweide  
Sorbus aucuparia - Eberesche  
Sorbus aria - Mehlbeere

### Pflanzenliste II – Sträucher

Acer campestre - Feldahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Cornus sanguinea – Hartriegel  
Cornus mas – Kornelkirsche  
Corylus avellana – Haselnuß  
Crataegus monogyna – Weißdorn  
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen  
Ligustrum vulgare - Liguster  
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche  
Prunus mahaleb - Steinweichsel  
Prunus spinosa - Schlehe  
Rhamnus catharica - Kreuzdorn  
Rhamnus frangula - Faulbaum  
Rosa canina - Hundsrose  
Rosa dumetorum - Heckenrose  
Rosa pimpinellifolia - Bibernellrose  
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
Sambucus racemosa – Traubenholunder  
Salix aurita – Ohr-Weide  
Salix cinerea - Grau-Weide  
Salix viminalis – Korb-Weide  
Viburnum opulus - Wasserschneeball